

Neuigkeiten aus dem Energierecht 2018 mit Fokus Energieeffizienz

Berlin, den 09.04.2018

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastruktur-wirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Ulf Jacobshagen



Ulf Jacobshagen ist Rechtsanwalt und ausgewiesener Experte für Kraft-Wärme-Kopplung, Erneuerbare Energien, Wärmerecht, Contracting und Energieeffizienz. Einen Schwerpunkt bildet auch der Areal und Objektbereich.

- Geboren 1970 in Haan/Rheinland,
- Studium der Diplom-Sozialwissenschaften/ Rechtswissenschaften in Göttingen mit Wahlfach im Umwelt- und Energierecht, Auslandssemester an der University of California, Santa Cruz
- 1999 bis 2001 Referendariat
- 2001 bis 2002 Mitarbeiter der energiepolitischen Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Seit 2002 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2014 Partner
- Regelmäßige Vortrags- und Publikationstätigkeit

Rechtsanwalt · Partner

10179 Berlin · Magazinstraße 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-57 · ulf.jacobshagen@bbh-online.de

Agenda

1. Stand der Dinge – Überblick Energieeffizienz
2. Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens
3. Ausblick auf die kommende Legislaturperiode

Stand der Dinge - Überblick Energieeffizienz

- ▶ Verpflichtung (für Marktakteure)
 - Vorgaben für (**neue**) Gebäude(-**sanierungen**): v.a. EnEV, EEWärmeG
 - Durchführung Energieaudits nach EDL-G
- ▶ Förderung (für Marktakteure)
 - z.B. Bundesprogramm: „Deutschland macht`s effizient“
 - parallel Länderförderprogramme
 - Dauerthema: **Kumulierung** von verschiedenen Förderprogrammen **bei einer Maßnahme**

Stand der Dinge - Energieeffizienz Verpflichtung - Gebäude

▶ EnEV

- Effizienzstandards für **Neubauten**
- **Gebäudebestand**: konkrete Anforderungen im Falle der **Änderung** von **Außenbauteilen**
- Vorgaben zum **Energieausweis**

▶ EEWärmeG

- Verpflichtung zum **Einsatz erneuerbarer Energien** in Neubauten (auch privat) und bei **grundlegenden Renovierungen** (bisher nur bei öffentlichen Gebäuden, Ausnahme: Baden-Wü.) (**Nutzpflicht**)
- Erfüllung der Nutzpflicht auch durch **Einsparung von Energie** bei grundlegender Renovierung möglich (**Ersatzmaßnahme**)

Stand der Dinge - Energieeffizienz Verpflichtung - Energieaudits

- ▶ **Ziel:** Erkennen bestehender Einsparpotenziale
- ▶ **Durchführung Energieaudit** oder wahlweise Einführung **aufwendigeres Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 (EnMS) oder Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009**
- ▶ **Umsetzung**
 - **Energieaudit:** erstmals bis **05.12.2015**, danach alle vier Jahre (bei fristgerechter Umsetzung spätestens bis **2019** erneut)
 - **EnMS und Umweltmanagementsystem:** Beginn der Errichtung bis spätestens **31.12.2016**
- ▶ nicht fristgerechte Durchführung: **Bußgeld** droht

Agenda

1. Stand der Dinge – Überblick Energieeffizienz
2. Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens
3. Ausblick auf die kommende Legislaturperiode

Inhalt des EU-Winterpakets

EU-Ziele 2030

40% CO₂-
Reduzierung

27%
Erneuerbare

27% Energie-
Effizienz

5 Säulen

1. Versorgungssicherheit
2. Vollendung Binnenmarkt
3. Energieeffizienz
4. Dekarbonisierung
5. Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

Verpflichtung im Rahmen des Pariser Übereinkommens von 2015 erfüllen: Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Strom, Wärme/Kälte und Verkehr 27 Prozent bis 2030

Inhalt des EU-Winterpakets

- ▶ Änderung der Strommarkt-Verordnung 714/2009 und Strommarkt-Richtlinie 2009/72/EG
- ▶ Änderung der ACER-Verordnung 713/2009
- ▶ Änderung der Gebäude-Richtlinie 2010/31/EG
- ▶ Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EG
- ▶ Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/72/EG
- ▶ Neue Stromversorgungssicherheits-Verordnung zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG
- ▶ Neue EU-Verordnung über eine integrierte EU Governance für Klimaschutz und Energie

Reform der Richtlinie 2010/31/EU

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

- ▶ **Hintergrund:** Über 35% des Gesamtenergieverbrauchs entfallen auf Gebäudesektor
- ▶ Der **Anteil des energieineffizienten Gebäudebestandes** beträgt mehr als 75%
- ▶ Die jährliche Renovierungsrate beträgt nur 0,4 – 1,2%
- ▶ **Änderungsrahmen:** Winterpaket mit dem übergeordneten Ziel der Energieeffizienzsteigerung
- ▶ **Ziel der Reform der Gebäudeeffizienzrichtlinie:** Beschleunigung der Renovierung von Bestandsimmobilien

Aktueller Verfahrenstand

- ▶ Vorschlag der EU-Kommission befindet sich noch im Gesetzgebungsprozess
- ▶ Die erste Lesung erfolgte im Oktober 2017
- ▶ Finale Fassung des Entwurfs vom 25. Januar 2018 liegt nach Einigung im Trilog-Verfahren vor
- ▶ Finale Abstimmung im Rat und Europäischen Parlament steht noch aus
- ▶ bisher nur Entwurf vom 30.11.2016 und Pressemitteilungen zur politischen Einigung Ende 2017

Überblick geplante Änderung der Gebäude-Richtlinie 2010/31/EG

(wahrscheinliche) Änderungen im Hinblick auf

► **Verpflichtung**

- Einführung **Intelligenzindikators für Gebäude**
 - **Kennzeichen zur Anpassung und Verbesserung des (Gebäude-)Betriebs** an die Erfordernisse der Bewohner und des Netzes
- Vereinfachung der **Inspektionen** von Heizungs- und Klimaanlage
- Infrastruktur für **Elektromobilität** (Stellplätze)

► **Förderung**

- keine Neuerungen: Beibehaltung bisheriger Fördermöglichkeiten durch Mitgliedsstaaten

Richtlinie 2010/31/EU

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Artikel 2a Abs. 2 enthält Angaben zu **langfristigen Zielen**

- ▶ Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80-95 % gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren
- ▶ Mitgliedstaaten sollen eine **langfristige Strategie** für einen **hocheffizienten und klimaneutralen Gebäudebestand** entwickeln
- ▶ Strategie soll
 - vorläufige **Richtwerte** enthalten, die bis 2030, 2040 und 2050 zu erreichen sind und
 - darlegen wie ein Beitrag zur Erreichung der Energieeffizienzziele aus der Richtlinie 2012/27/EU geleistet werden soll

Richtlinie 2010/31/EU

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Artikel 4 des Richtlinienentwurfs zum Gebäudebestand

- ▶ Mitgliedstaaten sollen langfristige Strategie zur **Mobilisierung von Investitionen in Renovierung des Bestands** an Gebäuden festlegen, dazu gehören
 - Überblick über Gebäudebestand
 - Ermittlung kostenwirksamer Renovierungskonzepte
 - Strategien und Maßnahmen um Renovierung anzuregen
 - Zukunftsgerichtete Perspektive um Investitionsentscheidungen zu lenken
 - Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparung

Richtlinie 2010/31/EU

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Artikel 8 des Richtlinienentwurfs zu Elektromobilität

Betrifft:

- ▶ **Neue Gebäude** mit mehr als 10 Parkplätzen und
- ▶ **bestehende Gebäude** mit mehr als 10 Parkplätzen, die einer umfangreichen **Renovierung** unterzogen werden
 - Parkplätze müssen im zu renovierenden Gebäude sein oder in einem Gebäude, was physisch an das bestehende Gebäude anschließt
 - Parkplätze oder elektrische Infrastruktur des Gebäudes müssen von den umfangreichen Renovierungen umfasst sein

Richtlinie 2010/31/EU

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Artikel 8 des Richtlinienentwurfs zu Elektromobilität

Folge:

- ▶ Bei betroffenen **Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden**
 - mindestens **jeder 5. Parkplatz** ist mit angemessener Vorverkabelung oder -verrohrung auszurüsten, um das Anbringen eines Ladepunkts zu ermöglichen
- ▶ **Zusätzlich bei Nichtwohngebäuden:**
 - Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **mindestens ein Ladepunkt** angebracht wird

Geplante Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EG

- ▶ Bestätigung verbindliches 2030-Energieeffizienzziels: **30 %**
- ▶ Verpflichtung
 - keine grundlegenden neuen Verpflichtungen für Marktakteure
 - Anpassungen der Vorschriften über Verbrauchserfassung insbesondere von Wärme- und Kälteerzeugung → Ziel klare und rechtzeitige Informationen der Verbraucher
- ▶ Förderung
 - Keine Neuerungen: Beibehaltung bisheriger Fördermöglichkeiten durch Mitgliedsstaaten

Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/72/EG (EE-Richtlinie)

- ▶ Rund 50 % EU-Energieverbrauch Wärme- und Kältesektor
- ▶ 75 % dieses Verbrauchs mit fossilen Brennstoffen gedeckt
- ▶ Erforderlich zur Zielerreichung: Verlässlicher EU-Regulierungsrahmen, der durch Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss, bietet Investitions- und Planungssicherheit
- ▶ Wahl der Energietechnologien und Struktur der Energieversorgung wird nicht vorgegeben
- ▶ Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren vereinfachen, straffen und beschleunigen (zentrale Anlaufstellen mit Koordinierungsfunktion)

EE-Richtlinie – Ausblick zum weiteren Verfahren

- ▶ Aktuell befassen sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission im „Trilog“ mit dem Vorschlag zur EE-Richtlinie
 - 1. HJ 2018: Ratspräsidentschaft Bulgarien; 2. HJ 2018: Ratspräsidentschaft Österreich
- ▶ Richtlinie soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten
- ▶ Richtlinie wirkt nach Inkrafttreten nicht unmittelbar in den Mitgliedstaaten, sondern muss in nationales Recht umgesetzt werden
- ▶ Umsetzungsfrist für Mitgliedstaaten bis 30. Juni 2021

Geplante Änderung der EE-Richtlinie 2009/72/EG

- ▶ Verpflichtung
 - Keine grundlegende Neuerung bei der Nutzung von EE-Wärme (Nutzpflicht) und eventueller Ersatzmaßnahmen (Einsparung von Energien) bei Neubau und Gebäudesanierungen
- ▶ u.a. **neue Vorschrift** zu Fernwärme- und Fernkälte

Änderung der EE-Richtlinie:

Artikel 24 Fernwärme- und Fernkälte (1)

- ▶ Mitgliedstaaten legen erforderliche Maßnahmen für einen **diskriminierungsfreien Zugang** zu Fernwärmesystemen mit Wärme aus **erneuerbaren Energiequellen** sowie **Abwärme** fest
- ▶ Andere Anbieter können in das Fernwärmesystem des Betreibers einspeisen, aber **keine direkte Wärmeversorgung** aus solchen Quellen
 - **Neu:** Anspruch auf Durchleitung wurde gestrichen
- ▶ Kunde kann sich von einem Fernwärmesystem **abkoppeln um selbst Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen zu produzieren**
- ▶ Ausnahmen für **neue** Fernwärmesysteme für **befristeten Zeitraum** durch **Behördenentscheidung** möglich, bei
 - effizienter Fernwärmeversorgung
 - **Neu:** Ausschöpfung des Potenzials der Wärme aus hocheffizienter KWK oder Abwärme

Änderung der EE-Richtlinie:

Artikel 24 Fernwärme- und Fernkälte (2)

- ▶ **Fernwärme oder Fernkälte:** Die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder-kälte
- ▶ **Energie aus erneuerbaren Quellen:** Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, d.h. Wind, Sonne, geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas
- ▶ **Umgebungsenergie:** Thermische Energie auf Nutztemperatur, die in der Umgebungsluft oder in Oberflächengewässern [oder Abwasser] gespeichert werden kann

Änderung der EE-Richtlinie:

Artikel 24 Fernwärme- und Fernkälte (3)

- ▶ **Effiziente Fernwärmeversorgung:** Mindestens 50 % erneuerbare Energie, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien
- ▶ Abkopplung vom Netz wirkt sich negativ auf Einnahmen der lokalen Fernwärmeversorger aus
- ▶ Negativer Effekt für Fernwärmeversorger wird durch positive soziale und ökologische Folgen ausgeglichen
- ▶ Maßnahme soll verhältnismäßig sein: Es bestehen die gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Fernwärmesystembetreiber

Änderung der EE-Richtlinie: Artikel 24 Fernwärme- und Fernkälte (4)

- ▶ **Verweigerung des Zugangs im Einzelfall** möglich, wenn
 - das System aufgrund anderer Einspeisungen von Abwärme oder Wärme aus erneuerbaren Energiequellen oder durch hocheffiziente KWK erzeugter Wärme **nicht über die nötige Kapazität verfügt**
 - **Neu**: der sichere Netzbetrieb gefährdet wäre
 - **Neu**: der Zugang zu einem Preisanstieg für Letztverbraucher führt
 - **Neu**: es sich um ein effizientes Fernwärmeversorgungssystem handelt
 - **Neu** (Rat): die Wärme oder Kälte eines Anbieters nicht die technischen Anforderungen des Fernwärmenetzes erfüllt
- ▶ Bei Weigerung ist **zuständige Behörde** über Maßnahmen zu informieren, die zur Stärkung des Systems erforderlich wären

Änderung der EE-Richtlinie: Artikel 24 Fernwärme- und Fernkälte (5)

Differenzierter Vorschlag des Rates: Mitgliedstaaten können bei der Umsetzung der Richtlinie zwischen zwei Ansätzen wählen:

Variante 1

- ▶ Mitgliedstaat ergreift Maßnahmen um Anteil an erneuerbarer Energie jedes Jahr **um 1 % gegenüber dem Niveau 2020 zu steigern**
- ▶ **Befreiung** von Mitgliedstaaten deren Versorgung > 60 % aus erneuerbarer Energie, Abwärme und Abkälte stammt

Änderung der EE-Richtlinie: Artikel 24 Fernwärme- und Fernkälte (6)

Differenzierter Vorschlag des Rates: **Variante 2**

- ▶ Betreiber von Fernwärmesystemen werden dazu verpflichtet:
 - Energie aus erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme **abzunehmen**
oder
 - **anzubieten** diese Energie abzunehmen oder abzukaufen
- ▶ Pflicht besteht wenn:
 - Nachfrage des Kunden besteht
 - Bestehende Erzeugung ersetzt oder ausgebaut wird

Was bedeutet das? (1)

- ▶ **Vorstellung der EU Kommission:** Was bei Strom und Gas funktioniert (Liberalisierung durch Entflechtung Netzbetrieb und Vertrieb) soll auch für Wärme (jdf. aus EE) gelten
- ▶ **Vorstellung von Rat und Parlament:** Anspruch auf Durchleitung wurde gestrichen, es bleibt nur ein Anspruch des **Anbieters auf Abnahme** und des **Kunden auf Abkopplung**
- ▶ Genaue Anforderungen bleiben offen:
 - Welche Bedingungen für Netzzugang?
 - Regulierter Netzzugang oder verhandelter Netzzugang? (Hoher Administrations- und Kostenaufwand insb. für kleine Netze)
 - Wie sind eigene neue Wärmeerzeugungsanlagen, die bestehende Anlagen ablösen im Verhältnis zu neuen Anlagen Dritter zu behandeln?
 - Verpflichtung zum Netzausbau?

Was bedeutet das? (2)

- ▶ Genaue Anforderungen bleiben offen:
 - Wer trägt die Netzanschlusskosten?
 - Technische Anforderungen an erneuerbare Wärmeerzeugungsanlagen (Temperaturniveau, Druck)
 - Vorgaben für Temperaturniveau des Fernwärmesystems?
 - Entwertung von Investitionen: Investitionsentscheidungen sind für Gesamtsystem Erzeugungsanlage, Netz und Kunde getroffen worden
 - Rat sieht hier u.U. einen Anspruch des Systembetreibers gegen den Kunden vor, der sich abkoppelt, wegen frustrierter Investitionen

Agenda

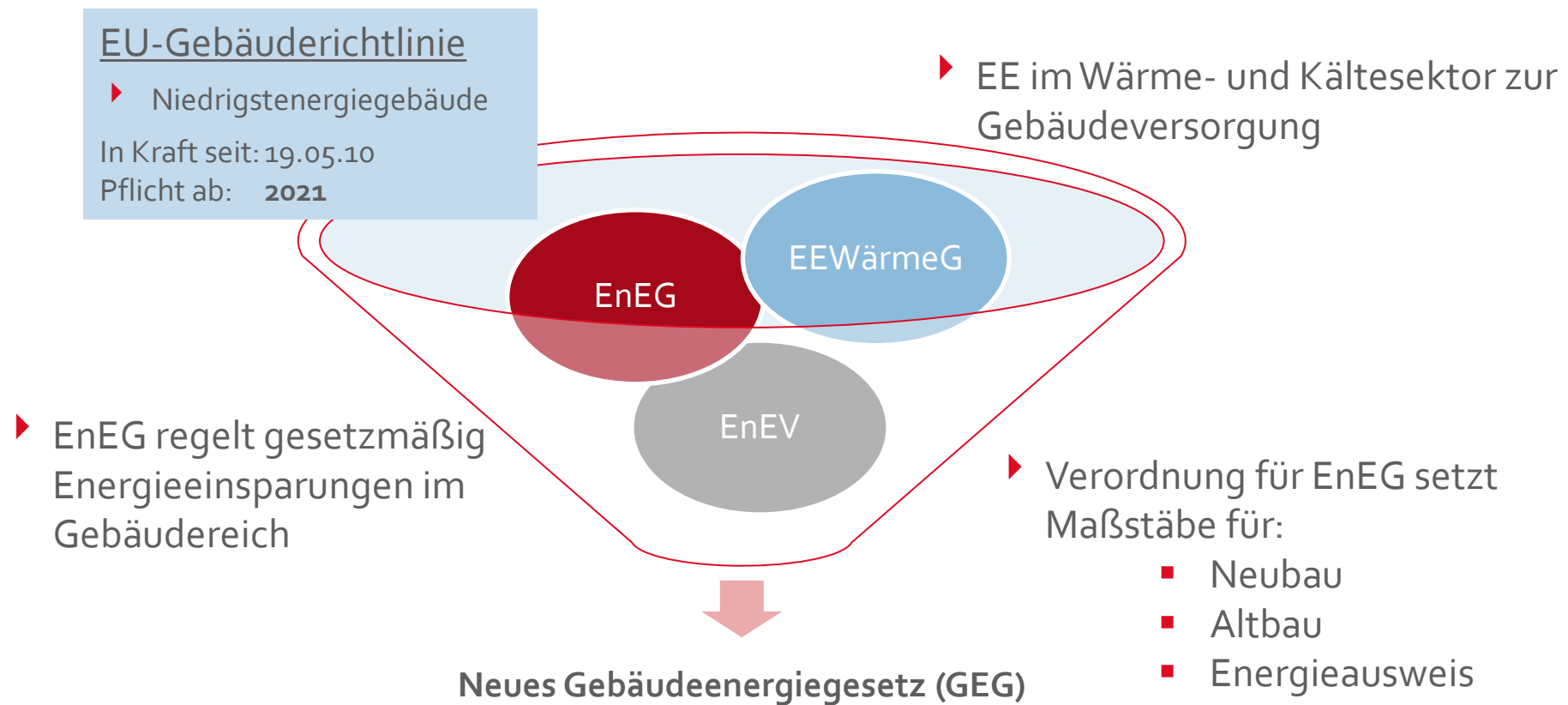
1. Stand der Dinge – Überblick Energieeffizienz
2. Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens
3. Ausblick auf die kommende Legislaturperiode

Ausblick auf die kommende Legislaturperiode

- ▶ **Zunächst Rückblick: Gebäudeenergiegesetz (GEG)**
 - in letzter Legislaturperiode geplant (Referentenentwurf vom 01.01.2017)
 - im aktuellen Koalitionsvertrag aufgenommen

GEG - Weiterentwicklung des nationalen Rechtsrahmens

- Handlungsdruck für den gültigen Gebäudestandard



Wärmewende

Gebäudeenergiegesetz (GEG 2018)

- ▶ Zusammenführung: GEG = EnEG + EnEV + EEWärmeG
- ▶ Umsetzung der EU-Richtlinie zum Niedrigstenergiegebäude
 - Ab 2019 für öffentliche nicht Wohngebäude gemäß KfW-Effizienzhaus 55
 - Ab 2021 für private Neubauten (unklar)
- ▶ Ordnungsrechtliche Vorgaben lauten:
 - Primärenergiebedarf eines Gebäudes von vornherein gering zu halten
 - Energiebedarf durch hochwertigen baulichen Wärmeschutz begrenzen und
 - verbleibenden Energiebedarf durch EE so effizient wie möglich decken
- ▶ Anforderungen an Bestandsgebäude unverändert

Quartierslösungen (GEG 2018)

- ▶ Bauherren oder Eigentümer, deren Gebäude in räumlichen Zusammenhang stehen, können Vereinbarungen über eine gemeinsame Versorgung ihrer Gebäude mit Wärme oder Kälte treffen zur Erfüllung der Pflichten des GEG
- ▶ z.B. gemeinsame Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme und Kälte aus EE oder KWK
- ▶ Wärme- und Kältebedarf der Gebäude muss durch Maßnahmen gedeckt sein, die der Summe aus den einzelnen Deckungsanteilen entspricht
- ▶ EVU können an den Vereinbarungen beteiligt werden

Auszug aus dem Koalitionsvertrag

*„Wir werden das Ordnungsrecht entbürokratisieren und vereinfachen und die Vorschriften der EnEV, des EnergieeinsparG und des EEWärmeG in einem modernen **Gebäudeenergiegesetz** zusammenführen und damit die Anforderungen des EURechts zum 1. Januar 2019 für öffentliche Gebäude und zum 1. Januar 2021 für alle Gebäude umsetzen. Dabei **gelten** die **aktuellen** energetischen **Anforderungen** für Bestand und Neubau **fort**. Wir wollen dadurch insbesondere den weiteren Kostenauftrieb für die Mietpreise vermeiden... .“*

Zukunft **Förderung** Gebäudesanierungen?

*„Die Förderung der **energetischen Gebäudesanierung** wollen wir fortführen und die bestehenden Programme überarbeiten und besser aufeinander abstimmen. Dabei wollen wir erreichen, dass jeder eingesetzte öffentliche Euro dazu beiträgt, möglichst viel CO₂ einzusparen.“*

*„Wir wollen das **CO₂-Gebäudesanierungsprogramm** fortsetzen. Der Austausch von alten, ineffizienten Heizungsanlagen gegen moderne, hocheffiziente Heizungen (auch Brennwertkessel) wird weiterhin zur Erreichung unserer Klimaziele gefördert.“*

➤ **kein ausdrücklicher Hinweis auf Ausweitung der Förderung**

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Ulf Jacobshagen, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-57
ulf.jacobshagen@bbh-online.de
www.bbh-online.de